

Baudepartement
Olympstrasse 10, Brunnen
Postfach 1250
6431 Schwyz

Gersau, 9. Oktober 2020

Vernehmlassung zur Totalrevision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Rüeegsegger

Mit Schreiben vom 23. Juni 2020 laden Sie uns ein, zum Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung, von der wir sehr gerne Gebrauch machen.

1. Gegenstand

Gegenstand der Vernehmlassung ist der Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB).

Das Einführungsgesetz regelt den Beitritt des Kantons Schwyz zur total revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB 2019) und deren Einführung im Kanton Schwyz. Die total revidierte IVöB ist fast vollständig dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) angepasst, welches das Bundesparlament im Juni 2019 – ebenfalls einstimmig – angenommen hat.

Neben der Rechtsharmonisierung wird das öffentliche Beschaffungsrecht auch methodisch modernisiert und stärker auf nachhaltige öffentliche Beschaffung, sowie auf mehr Qualitäts- statt Preiswettbewerb ausgerichtet.

2. Stellungnahme

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen

Wir unterstützen die Ziele und die wichtigsten Neuerungen – namentlich das Hauptziel der vorgesehenen Rechtsvereinheitlichung und damit Harmonisierung zwischen Bundes- und Kantonsgesetz. Ebenso den Paradigmenwechsel zur stärkeren Berücksichtigung der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit bei öffentlichen Aufträgen und die Stärkung der Qualitätswettbewerbes gegenüber dem Preiswettbewerb.

Aus unserer Sicht werden die Chancen von Schweizer Unternehmen zum Erhalt von Aufträgen vergrössert. Die Vereinfachung des Ausschlusses von Anbietern, die unzuverlässig arbeiten oder sich nicht an Vorschriften halten, soll zu fairen Wettbewerbsbedingungen führen.

2.2 Optionen der Kantone im Rahmen der IVöB 2019

Gemäss Art. 63 Absatz 4 IVöB können die Kantone «unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz Ausführungsbestimmungen insbesondere zu den Artikeln 10, 12 und 26 zu erlassen».

Mit dem Wort «insbesondere» wird zum Ausdruck gebracht, dass Ausführungsbestimmungen zu anderen als den in den erwähnten Artikel nicht a priori ausgeschlossen sind.

Die IVöB 2019 enthält einige Regelungen, die sich vom neuen Bundesgesetz (BöB) unterscheiden. Wir gehen davon aus, dass es gerade in diesen Fällen den Kantonen erlaubt ist, auf Regelungen des neuen Bundesgesetzes zurückzugreifen. Auch im Hinblick auf das Harmonisierungsziel.

2.3 Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen

Art. 12 Einhaltung der Arbeitsschutzbedingungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohn- gleichheit und des Umweltrechts

Art. 12 IVöB 2019 sieht, gegenüber dem heute geltenden Recht, Verschärfungen vor.

Wir begrüssen die, in der IVöB enthaltenen, verschärften Anforderungen an die Einhal- tung der Lohn- gleichheit und des Umweltschutzes ausdrücklich (inkl. der entsprechenden Inpflichtnahme von Subunternehmern).

Art. 29 Zuschlagskriterien

Das BöB sieht in Art. 29 Abs.1 die folgenden Zuschlagskriterien vor, die in der IVöB 2019 nicht enthalten sind:

- Berücksichtigung der unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in wel- chen die Leistung erbracht wird
- Verlässlichkeit des Preises.

Die FDP.Die Liberalen des Kantons Schwyz sind zum Schluss gekommen, dass diese «Preisniveau-Klausel» gemäss BöB Eingang in die Schwyzerische Umsetzung finden muss (Schwyz finish). Es ist für uns nicht nachvollziehbar, wie das IVöB diese für die Schweizerischen und Schwyzerischen Unternehmungen wichtige Klausel nicht aufnimmt.

Die «Preisniveau-Klausel» ist neu, liegt jedoch vor dem Hintergrund der aktuell herrschenden Preisniveau-Unterschiede zwischen der Schweiz und den meisten anderen Ländern im Interesse der inländischen bzw. Schwyzer Anbieter.

Uns ist klar, dass die Umsetzung der «Preisniveau-Klausel» bei den Beschaffungsstellen einen gewissen Mehraufwand bedeutet. In Abwägung der Tatsache aber, dass die Schwyzer Unternehmungen dadurch profitieren, erachten wir den dadurch gegebenen Aufwand als gerechtfertigt.

Solange die Klausel auch korrekt angewendet wird, führt sie nicht zur Diskriminierung von ausländischen Anbietern. Mit der «Preisniveau-Klausel» wird dafür aber die derzeit indirekt bestehende Diskriminierung der Inlandproduktion abgeschafft.

Wir stellen deshalb den Antrag, die Zuschlagskriterien «Berücksichtigung der unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird» und «Verlässlichkeit des Preises» in den Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) aufzunehmen.

Die FDP.Die Liberalen befürworten die Vorlage des vorliegenden Entwurfs des Kantonsratsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) unter der Voraussetzung der entsprechenden Aufnahme eines «Schwyz finish» in die kantonale Umsetzung.

Die FDP dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz

Marlene Müller
Präsidentin



Nadja Camenzind
Sekretärin

